

**24.10.03****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Fz - In - Wizu **Punkt** ..... der 793. Sitzung des Bundesrates am 7. November 2003

---

**Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer  
(Gewerbesteuerreformgesetz - GewStRefG)**

1. Der federführende **Finanzausschuss**,  
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und  
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2, 105 Abs. 3, 106 Abs. 6 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.

Begründung:

- Fz 2. Mit Blick auf die zum Teil dramatische finanzielle Situation der Kommunen ist eine Reform der Gemeindefinanzen nach parteiübergreifender Überzeugung überfällig. Ziel einer Reform der Gemeindefinanzen muss es sein, den Städten und Gemeinden wieder verlässliche Einnahmen unter Wahrung der kommunalen Finanzautonomie zu sichern. Die Kommunen sind auf eine schnelle und sofort wirksame Hilfe angewiesen. Dieses Ziel wird bei Realisierung des Gesetzentwurfs des Bundesrates "Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden" vom 20. Juni 2003 - BR-Drs. 337/03 (Beschluss) - und der Entschließung des Bundesrates zur Umsetzung eines Sofortprogramms zur finanziellen Entlastung der Kommunen vom 11. Juli 2003 - BR-Drs. 338/03 (Beschluss) - erreicht. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, die Entschließung in BR-Drs. 338/03 (Beschluss) unverzüglich umzusetzen.

...

- Wi 3. Das Gesetz in der vom Bundestag am 17. Oktober 2003 beschlossenen Fassung gefährdet den konjunkturellen Aufschwung und zusätzliches Wachstum in Deutschland. Es führt zu erheblichen Steuermehrbelastungen der Wirtschaft und der neu einbezogenen Freiberufler. Dadurch wird die Qualität des Standortes Deutschland für aus- und inländische Investoren weiter geschwächt. Die Probleme am Arbeitsmarkt werden sich verschärfen.
- Die Probleme der kommunalen Haushalte sollen allein auf Kosten der Wirtschaft und Freiberufler gelöst werden. Die Beibehaltung und Ausweitung der Besteuerung der ertragsunabhängigen Elemente gefährdet viele Unternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Betriebe sowie die neu in die Gemeindefinanzsteuer einbezogenen Freiberufler. Ihnen droht die Heranziehung zur Gemeindefinanzsteuer, auch wenn keine oder nur geringe Erträge erwirtschaftet werden. Damit werden viele Mittelständler in ihrer Existenz gefährdet und Arbeits- und Ausbildungsplätze vernichtet.
- Die auch im Gemeindefinanzsteuergesetz vorgesehene Mindestbesteuerung ist wirtschaftspolitisch kontraproduktiv. Sie behindert Existenzgründungen, da gerade junge Unternehmen häufig erst nach Jahren der Anfangsverluste Gewinne erwirtschaften können. Im Übrigen bestraft eine Mindestbesteuerung gerade die Unternehmen, die infolge ihrer Investitionstätigkeit Verluste erwirtschaften. Dabei handelt es sich häufig um innovative Unternehmen, die für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands von besonderer Bedeutung sind.
- Die Beibehaltung und Ausweitung der Besteuerung der ertragsunabhängigen Elemente wird bei einer Vielzahl von Unternehmen zu Steuermehrbelastungen führen, da die insoweit erhöhte Gemeindefinanzsteuer häufig nicht mehr im vollen Umfang auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann (§ 35 EStG). Zusätzlich werden die Freiberufler mit neuen bürokratischen Belastungen belegt, die sich auch in finanzieller Hinsicht nachteilig auswirken (z.B. Kosten für die Steuerberatung). Im Rahmen der neuen Finanzierungsbedingungen von Basel II wird sich die Kreditfinanzierung in Stagnations- oder Verlustphasen von Unternehmen verteuern, so dass die Insolvenzgefahr steigt. Zusätzliche Steuern in diesen Phasen auf ertragsunabhängige Elemente verschärfen das Finanzierungsproblem und steigern die Insolvenzgefahr der Unternehmen. Konsequenz der Unternehmenszusammenbrüche sind sinkende Steuereinnahmen und steigende Arbeitslosigkeit, die nach dieser Steuersystematik wiederum zu höheren Belastungen der noch existierenden Unternehmen führen.
- Wi 4. Im Ergebnis bedarf es einer grundlegenden Neuorientierung bei der Reform der Gemeindefinanz. Es hat sich sowohl in der Gemeindefinanzreformkommission wie auch im bisherigen Gesetzgebungsverfahren eindrucksvoll gezeigt, dass die bestehende Gewerbesteuer nicht reformfähig ist.
- Die Gewerbesteuer hat ihre historische Rechtfertigung als Sonderlast der Wirtschaft für die besondere Inanspruchnahme kommunaler Infrastruktur längst verloren. Die Kommunen verfügen mittlerweile über kommunalabgabenrechtliche und städtebauliche Instrumente, um etwaige Sonderlasten zu kompensieren. Es wird auch kaum noch eine Kommune in Deutschland geben,

die Wirtschaft als Belastung versteht. Das Gegenteil ist der Fall: Unternehmen und Unternehmer steigern die Standortqualität einer Gemeinde, sie schaffen Arbeitsplätze, fördern den Zuzug von Einwohnern und beleben unsere Innenstädte. Sie sind daher steuerlich nicht anders zu behandeln als die übrigen Wirtschaftssubjekte.